

Förderrichtlinie zur Anschaffung von Lastenrädern und Fahrradanhängern (Stand: 19. Dezember 2023)

Inhaltsübersicht:

	Präambel
§ 1	Förderziel
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Allgemeine Fördervoraussetzungen
§ 4	Inhalt der Förderung
§ 5	Art und Höhe der Förderung
§ 6	Weitere Bedingungen
§ 7	Antragberechtigung
§ 8	Antragsstellung
§ 9	Allgemeines Verfahren
§ 10	Inkrafttreten

Präambel

Das Interesse am Transport von Lasten mit Fahrrädern ist in den letzten Jahren gestiegen. Mit Muskelkraft betriebene Lastenfahrräder bieten ebenso wie Lastenpedelecs die Chance auf eine umweltschonende, lärmreduzierte und platzsparende Mobilität in Städten hinzuwirken. Die Nutzung von Lastenrädern und auch Fahrradanhängern bietet ein großes Potenzial, Autofahrten zu vermeiden. Die Stadt Braunschweig setzt auf eine moderne Mobilität und möchte mit dieser Richtlinie die vorgenannten Chancen voranbringen.

Die Stadt Braunschweig gewährt daher nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 LHO einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zum Erwerb von Lastenrädern und Fahrradanhängern.

§ 1 Förderziel

Förderprogramme für die Anschaffung können dazu beitragen, Anschaffungshürden zu überwinden. Ein finanzieller Anreiz kann gerade kleinere und mittelständische Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe dazu anhalten, betriebliche Fahrten anstelle mit dem Kfz, fortan nach Möglichkeit mit dem Lastenrad zu erledigen. Privatpersonen können sie für die Fahrt zum Einkaufen, für die Beförderung von Kindern oder für den Transport größerer Anschaffungen nutzen. Das Ziel ist es, klimafreundliche Mobilität innerhalb der Stadt Braunschweig zu unterstützen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

§ 3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie geförderten Lastenräder und Fahrradanhänger sind überwiegend im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig zu nutzen. Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 36 Monate, d. h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine zuwendungszweckentsprechende Nutzung der Fahrzeuge durch den oder die Antragsteller*in zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides. Die Stadt Braunschweig behält sich diesbezüglich eine Überprüfung vor.

§ 4 Inhalt und Höhe der Förderung

- (1) Förderfähig sind nur Anschaffungen, die nicht vor Antragstellung getätigt wurden.
- (2) Gefördert wird der Kauf von serienmäßigen, fabrikneuen ein- und zweispurigen der Straßenverkehrsordnung entsprechende, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenrädern und Fahrradanhängern. Lastenräder im Sinne der Förderrichtlinie sind:
- Lastenfahrräder (rein muskulärer Antrieb)
 - Lastenpedelecs (mit batterieelektrischer Tretunterstützung, d. h. Motorunterstützung bis 25 km/h, mit Pedalantrieb)

Die Lastenräder müssen über Transportmöglichkeiten verfügen, die mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können, als ein herkömmliches Fahrrad (z. B. Transportbox, Transportfläche oder zwei Kinderfahrradsitze).

Bei den Fahrradanhängern kann es sich entweder um Modelle zum Lastentransport handeln, als auch um solche zur Beförderung von Kindern; unabhängig davon, ob es sich um 1- oder 2-Sitzer handelt.

Höhe der Förderung:

Art des Transportmittels	Förderung	Maximale Förderanzahl pro Antragsteller*in / Jahr	Maximale Förderhöhe
Lastenrad ohne elektrische Antriebsunterstützung	25 Prozent der Kosten	1	500,00 €
Lastenrad mit elektrischer Unterstützung		1	1.000,00 €
Fahrradanhänger		1	250,00 €

Antragsgruppen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erhalten lediglich eine Förderung in Höhe von 25 Prozent der Netto-Kosten.

- (3) Umbauten werden nicht gefördert.
- (4) Prototypen sowie Sonderanfertigungen sind von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen.
- (5) Eine Förderung von gebrauchten oder geleasteten Lastenrädern und Fahrradanhängern ist ausgeschlossen.
- (6) Es wird die Grundausstattung des jeweiligen Lastenrads „gefördert durch die Stadt Braunschweig“ und Fahrradanhängermodells (incl. einer Kupplung für den Fahrradanhänger) gefördert, nicht jedoch weitere Zubehörteile, wie z. B. ein Regenschutz (soweit nicht in Grundausstattung eingeschlossen) und ergänzende Anbauteile (weitere Transportboxen, weitere Anhängerkupplung, zusätzliche Akkus, Joggingrad, etc.).
- (7) Die Anschaffung von Lastenrädern und Fahrradanhängern zur entgeltlichen Vermietung ist von einer Förderung ausgenommen. Gleiches gilt für die Anschaffung von Lastenrädern und Fahrradanhängern zur gewerbsmäßigen Überlassung an Dritte.
- (8) Lastenräder, die ausschließlich für den Personentransport konzipiert sind (z. B. gewerbliche Rikschas und gewerbliche Tandems) und Lastenräder, die selbst bzw. deren

Sonderaufbauten als Verkaufsfläche genutzt werden (z. B. sog. Coffeebikes, Bierbikes) sind von einer Förderung ausgenommen.

§ 5 Art der Förderung

- (1) Eine Förderung ist möglich, solange der für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehene Gesamtförderetat nicht ausgeschöpft ist.
- (2) Zuwendungsempfänger, die zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG 1980 berechtigt sind, haben eine entsprechende Erklärung bei Antragsstellung abzugeben.
- (3) Für die Anschaffung des Lastenrads oder Fahrradanhängers darf keine Förderung aus anderen Zuschuss-Programmen (z. B. des Bundes bzw. des Landes Niedersachsen) beantragt bzw. erhalten worden sein sowie zukünftig gestellt werden.
- (4) Lastenräder und Fahrradanhänger mit einem Beschaffungswert unter 200 € werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

§ 6 Weitere Bedingungen

- (1) Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden.
- (2) Alle Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für die kommenden 36 Monate die mit dem Förderbescheid übersandten Aufkleber „gefördert durch die Stadt Braunschweig“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen. Unleserliche Aufkleber sind zu ersetzen.

§ 7 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind sowohl juristische als auch natürliche Personen im Sinne von § 7 (2) dieser Richtlinie.
- (2) Im Rahmen der Förderrichtlinie sind folgende Personengruppen förderberechtigt:
 - Gewerbebetriebe und Unternehmen unabhängig von der Rechtsform, mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Braunschweig
 - Freiberuflich tätige Personen, die in der Stadt Braunschweig ansässig sind
 - Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Stadt Braunschweig
 - Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)¹ in der Stadt Braunschweig
 - natürliche, volljährige Personen (Privatpersonen) mit Hauptwohnsitz in Braunschweig, die Lastenräder oder Fahrradanhänger für den privaten Gebrauch erwerben.
- (3) Je Antragsteller*in (Nicht-Privatpersonen) ist ein Fahrzeug pro Jahr förderfähig. Je Antragsteller*in und Haushalt (Privatperson) ist innerhalb der Zweckbindungsfrist gemäß § 3 kein weiteres Fahrzeug förderfähig.

¹ Eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) ist im Wohnungseigentumsrecht in Deutschland die Gesamtheit der Teil- und Wohnungseigentümer einer Wohnungseigentumsanlage.

- (4) Nicht antragsberechtigt sind politische Parteien und Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden sowie deren Tochtergesellschaften (100 % und anteilig).

§ 8 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt elektronisch. Die Förderung ist online unter Verwendung des Antragsformulars auf der Website unter www.braunschweig.de/radverkehr zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a. Vollständig ausgefüllter Antrag auf Förderung der Anschaffung eines Lastenrads oder Fahrradanhängers
- b. Typenbeschreibung oder Angebot des gewünschten Lastenrads oder Fahrradanhängers
- c. digitaler Nachweis der Vorder- und Rückseite des Personalausweises des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des Vertreters/der Vertreterin des Antragstellers/der Antragstellerin
- d. Nachweis bezüglich der Antragsberechtigung:
 - Gewerbetreibende: aktueller Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in digitaler Form, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Braunschweig existiert.
 - Freiberuflichkeit: Nachweis in digitaler Form, aus dem hervorgeht, dass der/die Antragsteller*in eine Betriebsstätte in Braunschweig hat.
 - Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften: Nachweis in digitaler Form, aus dem hervorgeht, dass der/die Antragsteller*in in Braunschweig seinen/ihren Sitz hat.
 - Wohnungseigentümergeinschaften (WEG): Digitaler Nachweis des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Einreichung eines Antrags auf Förderung der Anschaffung eines Lastenrads oder Fahrradanhängers sowie ein digitaler Nachweis eines aktuellen Grundbuchauszugs, aus dem hervorgeht, dass das Grundstück der WEG in Braunschweig gelegen ist.

§ 9 Allgemeines Verfahren

- (1) Die Stadt Braunschweig prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.
- (2) Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet und bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen beschieden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Rechtskraft des Haushalts und die Auszahlung nach Rechtskraft. Eine Förderung erfolgt nicht mehr, wenn die Gesamtfördersumme ausgeschöpft ist. In diesem Fall wird der Antrag in eine Warteliste aufgenommen.
- (3) Die Beschaffung des Fahrzeugs soll innerhalb von sechs Monaten erfolgen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Verzögerungen der Lieferzeiten) ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern sechs Wochen vor Fristablauf ein formloser Antrag eingegangen ist.

- (5) Nach Abschluss des Kaufvertrags und vollständiger Bezahlung ist ein digitaler Nachweis desselben inklusive eines digitalen Nachweises der Kassenquittung des Händlers oder der digitale Beleg eines Überweisungsträgers oder eines Kontoauszugs unverzüglich bei der Stadt Braunschweig einzusenden. Die Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Haushalts.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Rechtskraft des Haushalts.

- (6) Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin das Lastenrad oder den Fahrradanhänger innerhalb der Zweckbindungsfrist veräußert, aus anderen Gründen nicht mehr oder nicht mehr antragsgemäß nutzt oder das geförderte Fahrzeug durch eigenes Verschulden des Antragstellers/der Antragstellerin nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann. Der/die Antragsteller*in verpflichtet sich, einen solchen Fall der Stadt Braunschweig zu melden. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Anspruch darauf, dass tatsächlich Förderungen gewährt werden, kann daraus nicht abgeleitet werden, insbesondere nicht vor Rechtskraft des Haushalts.